

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 21.06.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

100.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Helmstedt	237
101.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2017	238
102.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2017	243
103.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Helmstedt OTE 357 „Wiesenstraße-Ost“	246
104.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Stadt Helmstedt R353 „Steinmühlenkamp-Nord“	248
105.	Bekanntmachung der 2. beschlossenen Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	250

B. Nichtamtlicher Teil

100.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2015 (Überschuss i. H. v. 3.645.159,85 €) wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2015 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 22.06. bis 30.06.2017 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 09.06.2017

Stadt Helmstedt

(L.S.)

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

101.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	164.797.881,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	169.638.630,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.486.800,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.077.300,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.928.300,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	21.800.800,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.124.400,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.316.800,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	186.687.300,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	192.194.900,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.004.000,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.369.000,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.960.000,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.376.800,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.960.000,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.401.800,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.872.500,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.597.300,-- Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
116 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
113 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
113 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf

380 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem
Gewerbesteuerertrag.

Helmstedt, den 10.04.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16.06.2017 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-154 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 22.06.2017 bis 23.06.2017 und vom 26.06.2017 bis 30.06.2017 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 20.06.2017

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

102.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.850.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.850.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.720.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.640.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	247.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	747.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 499.500 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.301.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.200.000 EURO erhoben. Davon wird festgesetzt:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätze:

34,88496423 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Süplingen, den 30.01.2017

gez. Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) FAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 26.06.2017 bis 30.06.2017 und vom 03.07.2017 bis 04.07.2017 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Nord-Elm gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 21.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung

gez. Klisch

(L.S.)

Klisch

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

103.

**Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Helmstedt
OTE 357 „Wiesenstraße-Ost“**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan OTE 357 „Wiesenstraße-Ost“ (1. Änderung)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 08.06.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. OTE 357 „Wiesenstraße-Ost“ (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartenbasis: Auszug ALKIS © 2015 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad O t t o

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

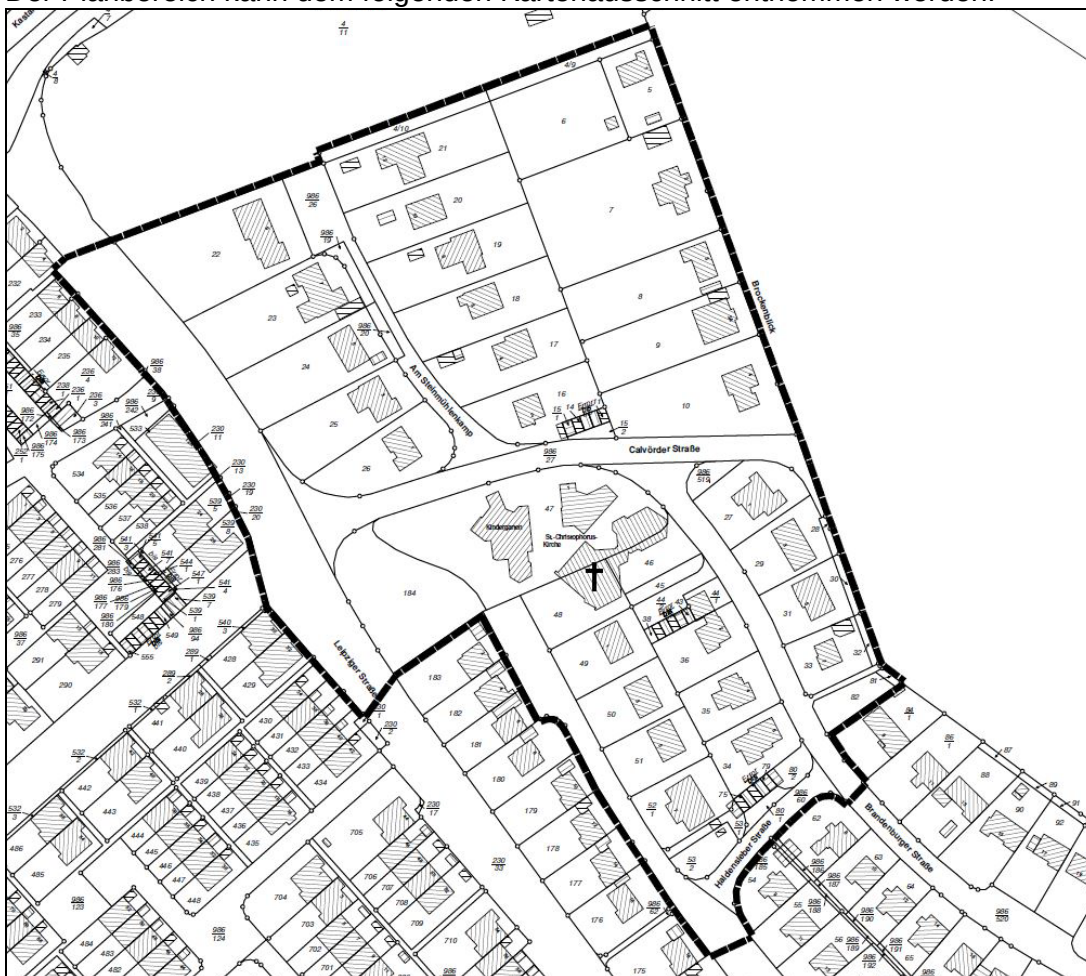
104.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Stadt Helmstedt R353 „Steinmühlenkamp-Nord“

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan R 353 „Steinmühlenkamp – Nordost“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 08.06.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. R 353 „Steinmühlenkamp – Nordost“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2016 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

105.

**Bekanntmachung
der 2. beschlossenen Satzung zur Änderung der
Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedsleute beträgt 50,00 Euro pro Monat.

2. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt 01.07.2017 in Kraft.

Velpke, den 13.06.2017

(Fricke)
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 21.06.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck